

Rechtsprechung

Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts über die Anwendung der §§ 268 ff. StPO

Richtlinie Nr. 11 vom 28. April 1953 - RP1. 1/58*

Bei der Geltendmachung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche im Strafverfahren werden die Bestimmungen der §§ 268 ff. StPO von den Gerichten nicht immer einheitlich und dem Zweck dieses Verfahrens entsprechend angewendet. Diese Uneinheitlichkeit wirkt sich dahin aus, daß häufig in Fällen, die zur Erledigung im zivilrechtlichen Anschlußverfahren geeignet sind, vom Verletzten kein Antrag gemäß §§ 268 ff. StPO gestellt, sondern der Anspruch später in einem selbständigen Zivilprozeß geltend gemacht wird. Obwohl das Ministerium des Innern schon durch einen Rund-erlaß im Februar 1963 alle Ministerien, Staatssekretariate mit selbständigem Geschäftsbereich und andere Regierungsstellen, denen volkseigene Betriebe oder Haushaltsorganismen unterstehen, verpflichtet hat, weitgehend von der Möglichkeit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Anschlußverfahren gemäß § 268 StPO Gebrauch zu machen, geschieht dies noch immer nicht in allen geeigneten Fällen. Ein weiterer Grund für die Zurückhaltung der Verletzten, Schadensersatzanträge zu stellen, liegt darin, daß die Strafgerichte häufig nur Grundentscheidungen treffen und wegen der Höhe des Anspruchs die Sache an das Zivilgericht verweisen. Hierzu werden sie oft durch ungenügende Arbeit im Ermittlungsverfahren veranlaßt. Im Ergebnis ist festzustellen¹, daß die dem Verletzten durch die §§ 268 ff. StPO eröffneten Möglichkeiten, seine zivilrechtlichen Ansprüche im Strafverfahren durchzusetzen, nicht genügend genutzt werden. Das hat zur Folge, daß der Anspruch in einem besonderen Zivilprozeß geltend gemacht werden muß, der in der Regel länger als das Strafverfahren dauert, die Zwangsvollstreckung des gerichtlich zuerkamten Anspruchs erschwert bzw. unmöglich, gemacht wird und dem Volkseigentum nicht selten weitere Urikosten¹ aus dem gerichtlichen Verfahren als Kostenzweitschuldner erwachsen.

Es ist deshalb notwendig, eine einheitliche Anwendung der §§ 268 ff. StPO zu gewährleisten. Das Oberste Gericht erläßt daher gemäß § 58 GVG folgende

Richtlinie:

I

Charakter des Anschlußverfahrens

Das in den §§ 268 bis 273 StPO geordnete Verfahren zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche im Strafverfahren (Anschlußverfahren), das dem Interesse des Verletzten, insbesondere dem Volkseigentum und dem genossenschaftlichen Eigentum, dienen soll, in einfach liegenden Fällen für den ihm durch ein Verbrechen entstandenen Schaden schnell und ohne einen besonderen Zivilprozeß Ersatz zu verlangen, ist ein Bestandteil des Strafverfahrensrechts und daher nur möglich, wenn und solange dieses Verfahren durchgeführt wird. Es ist dem Strafverfahren gegenüber unselbständig. Da das Strafgericht alle Fragen, die mit den zur Anklage stehenden Verbrechen im Zusammenhang stehen, konkret und klar beantworten muß, kann bei Geltendmachung des aus der Straftat erwachsenen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs in aller Regel der Sachverhalt auf Grund der einheitlichen, unmittelbar in der Hauptverhandlung durchgeführten Beweisaufnahme seiner ganzen gesellschaftlichen Tragweite nach schnell und erschöpfend erfaßt und über ihn in allen seinen rechtlichen Konsequenzen durch Urteil entschieden werden. Die gleichzeitige Entscheidung aller sich aus dem zur Anklage gestellten Verhalten des Angeklagten ergebenden straf- und zivilrechtlichen Fragen in einem Urteil dient nicht nur der zeitlichen und sachlichen Konzentration des Verfahrens und den Interessen des

Verletzten an einer beschleunigten Realisierung seiner Ersatzansprüche. Das Anschlußverfahren hat darüber hinaus und sogar in erster Linie eine große erzieherische Bedeutung. Es verdeutlicht dem Angeklagten und der Öffentlichkeit den engen Zusammenhang straf- und zivilrechtlicher Folgen eines Verbrechens und zeigt die Einheitlichkeit der Funktion und die innere Verbindung verschiedener Rechtszweige des sozialistischen Rechts.

II

Umfang der Feststellungen

Es muß im Strafverfahren festgestellt werden, daß der im Anschlußverfahren geltend gemachte Anspruch mit dem zur Aburteilung stehenden Verbrechen in einem unmittelbaren, ursächlichen Zusammenhang steht.

1. Hieraus ergibt sich für den Umfang der *Beweisaufnahme*, daß auch im Strafverfahren *ausnahmsweise* Umstände aufzuklären sein werden, die für die Beurteilung der Straftat nicht wesentlich sind. So war vom Kreisgericht Zossen in der am 18. Juli 1956 verhandelten Strafsache — 4 Ds 114/56 — folgender Sachverhalt zu beurteilen: Bei einer Schlägerei war dem Geschädigten eine Armbanduhr abhanden gekommen. Der Angeklagte, der es nicht auf die Wegnahme oder Beschädigung der Uhr abgesehen hatte, bestritt, daß der Geschädigte zur Zeit der Schlägerei noch im Besitz der Uhr gewesen sei. Über diese Frage mußte Beweis erhoben werden, obwohl sie mit der Beurteilung der Körperverletzung unmittelbar nichts zu tun hatte.

Zu einer erweiterten Beweisaufnahme haben die Gerichte nur in den Fällen Veranlassung, in denen die zur Verurteilung führende Handlung strafrechtlich nicht bedeutsame, aber zivilrechtlich zu Schadensersatz verpflichtende Folgen gehabt hat, z. B. bei fahrlässiger Körperverletzung in Verbindung mit der nicht strafbaren fahrlässigen Sachbeschädigung. Auch in diesen Fällen muß die Beweisaufnahme nach strafprozessualen Grundsätzen erfolgen. Die Behandlung aller zivilrechtlichen Fragen geschieht im Rahmen des Strafverfahrens und darf den Charakter der Hauptverhandlung als einer Verhandlung in Strafsachen nicht verändern und insbesondere zu keiner Verzögerung oder gar Aussetzung des Verfahrens führen. Die Gerichte haben daher die Pflicht, in allen Fällen, in denen Schadensersatzansprüche gestellt worden sind, die Verhandlung auch in dieser Richtung besonders sorgfältig vorzubereiten und dafür zu sorgen, daß alle für die Entscheidung dieser Frage wesentlichen Gesichtspunkte in der Hauptverhandlung erörtert und geklärt werden können. Es ist darauf zu achten, daß auch insoweit die Möglichkeiten der Sachaufklärung im Ermittlungsverfahren ausgeschöpft und die erforderlichen Beweismittel rechtzeitig herangezogen werden.

2. Bei *mehreren Angeklagten* ist grundsätzlich für jeden einzelnen zu prüfen, welcher Teil des insgesamt eingetretenen Schadens durch die von ihm begangene Handlung verursacht worden ist. Wenn festgestellt worden ist, daß die Angeklagten mit dem zur Anklage stehenden Verhalten den Schaden gemeinschaftlich (als Mittäter, Anstifter, Beihelfer, Hehler, Begünstiger) verursacht haben, sind sie als Gesamtschuldner (§ 830 Abs. 1 BGB) zu verurteilen. Dieser Grundsatz ist vom Obersten Gericht am 12. September 1957 in der Strafsache 2 Ust II 29/57 ausgesprochen worden.

III

Besondere Verfahrensarten

1. Der durch eine Straftat *Verletzte* kann seine Schadensersatzansprüche nicht nur im normalen Strafverfahren, sondern auch in den vom Gesetz vorgesehenen besonderen Strafverfahrensarten geltend machen, soweit nicht die Rechtsnatur dieser Verfahrensarten der

* Die nachstehende Richtlinie stellt den Schlußpunkt der im Jahre 1956 geführten Diskussion über den Bericht der Kommission zur Überprüfung der Anwendung der StPO dar. — D. Red.